

**Ordnung
über die Verleihung der
^Medaille für treue Dienste in der Nationalen
Volksarmee“**

§ 1

(1) Die „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee“*

§ 2

Die Medaille kann für ehrliche, gewissenhafte und treue Pflichterfüllung in der Nationalen Volksarmee unter Anrechnung der Dienstjahre in anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden;

§ 3

Die Medaille wird verliehen an:

- a) Soldaten, Matrosen, Flieger, Unteroffiziere, Maate, Offizierschüler, Offiziere, Generale und Admirale der Nationalen Volksarmee,
- b) Personen, die für die Nationale Volksarmee tätig sind.

§ 4

Die Medaille wird in drei Stufen verliehen:

- In Bronze — nach öjähriger Dienstzeit,
in Silber — nach 10jähriger Dienstzeit,
in Gold — nach 16jähriger Dienstzeit.

§ 5

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg sowie über das Recht zur Verleihung der Medaille.

§ 6

Zur Medaille gehört eine Urkunde*

§ 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 1/Tag der Nationalen Volksarmee“*

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Silber oder Silber vergoldet und hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite zwei Fahnen, die die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und die Fahne der Arbeiterklasse darstellen, darunter die Buchstaben „DDR“, links und rechts davon drei Eichenblätter und eine Eichel. Den oberen Abschluß der Medaille bilden die Worte „Für treue Dienste“, den unteren die Worte „Nationale Volksarmee“. Die Rückseite der Medaille trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, das von den Worten „Für den Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht“ und zwei Lorbeerzweigen umgeben ist;

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange getragen, die mit grünem, beiderseits schwarzrotgold gestreiftem Band bezogen ist. Das Band für die Medaille in Silber hat zusätzlich einen silberfarbenen, das für die Medaille in Gold einen goldfarbenen Längsstreifen*

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medallenspange gekennzeichnet,

§ 9

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Nationalen Volksarmee ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform der Nationalen Volksarmee zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung der Medaille
„Ehrenzeichen der Deutschen Volkspolizei“**

§ 1

(1) Die Medaille „Ehrenzeichen der Deutschen Volkspolizei“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Ehrenzeichens der Deutschen Volkspolizei“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für:

- a) hervorragende Leistungen beim Aufbau und der Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) persönliche Tapferkeit und selbstlosen Einsatz der eigenen Person zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) hervorragende Leistungen zur Stärkung und Festigung der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern.

§ 3

(1) Die Medaille wird verliehen an:

- a) Angehörige der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern,
- b) sonstige Personen,
- c) Dienststellen, Verlage, Zeitschriften und Kollektive, die eine organisatorische Einheit bilden*

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden*

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind alle Dienststellenleiter der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium des Innern einzureichen.

(3) Beim Ministerium des Innern ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Auszeichnungsausschusses entscheidet der Minister des Innern.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister des Innern.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) die Personalien (Dienstgrad, Name, Vorname* Dienststellung, Dienststelle bzw. die Bezeichnung der Institution oder des Kollektivs),
- b) eine Charakteristik und Begründung*

§ 8

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister des Innern.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.